



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4811-030700**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition werden weitergehende rechtliche Erleichterung der Anbringung von Balkonkraftwerken für Mieter in ihrer Wohnung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird Bezug genommen auf das sogenannte Solarpaket 1 der Bundesregierung.

Die mit der Eingabe erhobene Forderung bezieht sich konkret auf die Kosten der Bedingungen, die von der Vermieterseite an die Erlaubnis einer entsprechenden Installation geknüpft werden dürfen. Diesbezüglich werden unter anderem Kosten für die Überprüfung der Statik, der Installation durch Elektriker und die Haftpflichtversicherung genannt. Damit solche Kosten nicht faktisch wie ein Verbot von Balkonkraftwerken wirken, dürften entsprechende Forderungen der Vermieterseite nur eingeschränkt zulässig sein. Alternativ sei eine finanzielle Unterstützung durch den Staat erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 81 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Dem Petitionsausschuss ist es ein wichtiges Anliegen, den Zielen des Klimaschutzes und der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern Rechnung zu tragen.

Die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) stellt seiner Ansicht nach eine gute Möglichkeit für Mieter dar, sich teilweise selbst mit Solarstrom zu versorgen und so an der Energiewende teilzuhaben.

Vor diesem Hintergrund macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag der 20. Wahlperiode im Rahmen des in der Eingabe erwähnten Solarpakets 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller

Wohnungseigentümerversammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen in zweiter und dritter Lesung beschlossen hat (Bundestagsdrucksache 20/9890; Bundestagsdrucksache 20/12146; Plenarprotokoll 20/181, Seite 170 ff.).

Mit diesem Gesetz wurde die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der sogenannten privilegierten baulichen Veränderungen des § 554 Absatz 1 Satz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) aufgenommen. Die Neuregelung ist am 17. Oktober 2024 in Kraft getreten.

Somit können Mieter nunmehr von dem Vermieter verlangen, dass ihnen die notwendige bauliche Veränderung zur Installation des Geräts gestattet wird. Ob eine bauliche Veränderung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls, die von den Gerichten zu entscheiden ist.

Der Anspruch der Mieter gegen den Vermieter auf Zustimmung zu der baulichen Veränderung besteht lediglich dann nicht, wenn die bauliche Veränderung dem Vermieter auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann (§ 554 Absatz 1 Satz 2 BGB). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Interessenabwägung im Hinblick auf das Erhaltungsinteresse auf Vermieterseite je nach Intensität des Substanzeingriffes auch Vorgaben für den Mieter denkbar sind. Dies ist eine Ausprägung des Konservierungsinteresses des Vermieters (Bundestagsdrucksache 19/18791 Seite 88).

Zu beachten ist ebenfalls das Rückbauinteresse des Vermieters, da Mieter nach allgemeinen Vorschriften vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen zur



Rückgängigmachung der baulichen Veränderung verpflichtet sind. Der Vermieter wird daher in geeigneten Fällen eine an den Rückbau- und Entsorgungskosten orientierte Sicherheit nach § 554 Absatz 1 Satz 3 BGB verlangen können (vgl.

Bundestagsdrucksache 19/18791 Seite 88)

Ist hingegen keine bauliche Veränderung der Mietsache zur Installation von Steckersolargeräten notwendig, richtet sich die Zulässigkeit der Installation allein danach, ob sie dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entspricht (vgl. auch § 538 BGB).

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass angesichts der mit der dargelegten Ergänzung des § 554 BGB herbeigeführten Stärkung der Mieterrechte und wegen des seiner Auffassung nach damit gewährleisteten, angemessenen Interessenausgleichs zwischen Vermietern und Mietern kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe besteht.

Dies gilt insbesondere bezüglich der mit der Petition geforderten Kostenübernahme durch den Vermieter beziehungsweise den Staat.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.